

Sicherheit und Versicherungsschutz bei nicht gewerbemäßigen Bauarbeiten in Vereinen

Gesetzliche Unfallversicherung bei nicht gewerbemäßigen Bauarbeiten von Vereinen

Durch die Einführung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch(SGB VII) hat sich die Zuständigkeit für nicht gewerbemäßige Bauarbeiten geändert. Während vor dem 01.01.1997 die Zuständigkeit der Bau-Berufsgenossenschaft der Unfallversicherungsträger im Kommunalbereich oder der VBG in Betracht kam, was häufig zu Abgrenzungsproblemen führte und in der Praxis für die Vereine schwer verständlich war, ist ab 01.01.1997 die VBG alleiniger Unfallversicherungsträger. Die Vereine haben es also ausschließlich mit der VBG zu tun. Damit ist ein Schritt zur „Entbürokratisierung“ getan worden.

Nicht gewerbemäßige Bauarbeiten sind Bauarbeiten, die vom Verein in Eigenarbeit durchgeführt werden. Hierunter fallen alle Tätigkeiten, die auf eine bauliche Veränderung gerichtet sind, unabhängig von dem Umfang der Tätigkeit. Dazu zählen der Neubau, Umbau oder auch Anbau von Sport- und Vereinsstätten und Vereinsheimen. Auch bauliche Veränderungen innerhalb des Vereinsheimes gehören zu den Bauarbeiten, wie z.B. die Erneuerung von sanitären Anlagen, das Versetzen von Wänden, eine Neukachelung, die Ausbesserungsarbeiten an Elektro- oder Heizungsanlagen oder der Ein- und Umbau von Fenstern und Türen. Die Baugenehmigungspflicht der Arbeiten spielt hierbei keine Rolle. Von Vereinen, die Bauarbeiten in eigener Regie durch Vereinsmitglieder ausführen lassen, ist zu beachten, dass für diese Personen unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Unfallversicherungsschutz bei der VBG besteht. Die Grundlage bilden die entsprechenden Bestimmungen im SGB VII (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 SGB VII). Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die von Vereinsmitgliedern verrichteten Arbeitsleistungen bei Eigenbaumaßnahmen eines Vereins besteht nach folgenden Grundsätzen:

a)

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht für alle von Vereinsmitgliedern verrichteten Arbeitsleistungen, die auf der Grundlage eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden. Dieses ist gekennzeichnet durch eine persönliche Abhängigkeit, die sich durch Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit auszeichnet. Die wirtschaftliche Abhängigkeit, also das Zahlen von Entgelt ist nicht maßgeblich, kann jedoch als Indiz für eine persönliche Abhängigkeit gewertet werden (§2Abs. 1 Nr.1 SGB VII).

b)

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kann aber auch für alle von Vereinsmitgliedern freiwillig und ohne Entgeltzahlung verrichteten Arbeitsleistungen grundsätzlich bestehen (§ 2 Abs. 2 SGB VII). Ausgenommen vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes unentgeltliche Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern, soweit sie zu den ausdrücklichen satzungsmäßigen Pflichten der Vereinsmitglieder gehören oder sie auf einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes beruhen. Ferner sind Vereinsmitglieder bei Tätigkeiten unversichert, die kraft allgemeiner Übung im Verein erbracht werden. Ausgehend von diesen Grundsätzen zählen geringfügige Tätigkeiten oder Hilfeleistungen, die vom Verein von seinen Mitgliedern erwartet werden, zu den unversicherten Arbeiten, denn sie sind Ausfluss der Mitgliedspflicht bzw. werden aufgrund allgemeiner Vereinsübung erbracht. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu diesem Bereich gelten z.B. der einmalige Einsatz bei Dachdeckerarbeiten oder ein geringer zeitlicher Aufwand (ca. 3-4 Std.) bei baulichen Instandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten als unversichert.

Umfangreichere Tätigkeiten sind grundsätzlich versichert, sofern sie nicht auf Satzungsregelung oder Beschluss eines Vereinsorgans (Vorstand oder Mitgliederversammlung) beruhen.

Sieht die Satzung solch eine entsprechende Regelung vor, so führt ebenfalls ein Beschluss eines Vereinsorgans, wonach Arbeitsleistungen von Mitgliedern zu erbringen sind, dazu, dass Versicherungsschutz nicht gegeben ist. In diesem Fall werden die Tätigkeiten aufgrund

mitgliedschaftlicher Verpflichtung erbracht. Allerdings ist bei Beschlüssen, die es gestatten, Arbeitspflichten für die Mitglieder zu begründen, darauf zu achten, dass sich diese innerhalb des Vereinszweckes und der vereinsrechtlichen Prinzipien halten.

Die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen müssen also als „Verfassung“ des Vereins in der Satzung aufgenommen werden. Sofern es um solche Grundentscheidungen geht, können nämlich Beschlüsse von Vereinsorganen, die keine entsprechende satzungsrechtliche Grundlage haben, die Mitglieder nicht verpflichten. Der Versicherungsschutz für das Mitglied wäre dann trotz vorliegendem Beschluss zu bejahen. Das gilt aber nur in dem Umfang, wie der Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes die Verpflichtung der Mitglieder vorsieht. Wird also im Einzelfall der durch Beschluss festgelegte Umfang oder Aufwand der Arbeitsleistung überschritten, so stehen die nicht vom Beschluss gedeckten Tätigkeiten unter Versicherungsschutz.

Die Beurteilung der Frage, was von den Mitgliedern gefordert werden kann, hängt bei umfangreichen Bauarbeiten von den Umständen des Einzelfalles ab und liegt in der Gestaltungsfreiheit des Vereins.

Da bei Bauvorhaben auch Dritte geschädigt werden können, prüfen Sie bitte in eigenem Interesse vor Baubeginn, ob ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht Neben dem. Verein können gegebenenfalls auch ein Vorstandsmitglied oder sonstige verantwortliche Personen zur Haftung persönlich heran gezogen werden

Michael Becker, Gerd Grundel

Versicherungsschutz in Theorie und Praxis

Erstes Beispiel

Ein Vereinsmitglied eines Fußballvereins hilft bei Dachreparaturarbeiten am Vereinsheim. Diese Instandsetzungsarbeiten sind innerhalb von zwei Vormittagen (je 3-4 Stunden) erledigt. In diesem Fußballverein kommt es regelmäßig vor, dass eine große Anzahl der gesamten Mitglieder bei solchen Arbeiten mithelfen.

- Das Vereinsmitglied steht zum Zeitpunkt der Ausbesserungsarbeiten am Dach nicht unter Versicherungsschutz, falls die Satzung des Vereins diese Pflicht zur aktiven Mithilfe eines jeden einzelnen Mitglieds bei Instandsetzungsarbeiten festgeschrieben hat.
- Selbst wenn eine Satzungspflicht nicht besteht, ist der Versicherungsschutz zu verneinen, da das Mitglied seiner Mitgliedspflicht aufgrund allgemeiner Vereinsübung nachkommt. Der Verein kann aufgrund langjähriger Erfahrungswerte diesen geringfügigen zeitlichen und sachlichen Einsatz von seinem Mitglied erwarten.

Zweites Beispiel

Der Verein plant einen Anbau am Vereinsheim. Der voraussichtliche zeitliche Arbeitsaufwand der Eigenbauarbeiten durch die Mitglieder wird auf 3 Monate geschätzt (jeweils an jedem Samstag/mindestens 5 bis 6 Stunden am Tag). Die in der Satzung des Vereins festgesetzte Ziel- und Zwecksetzung beinhaltet keine Mitgliedspflichten bez. Bauarbeiten am Vereinsheim. Der Verein hat insgesamt 110 Mitglieder. Sieben Vereinsmitglieder erklären sich bereit, diesen Anbau im Wesentlichen durchzuführen. Die restlichen Mitglieder sind nur sporadisch beteiligt

- Der Versicherungsschutz für die sieben Mitglieder ist zu bejahen. Es besteht weder eine Satzungsvorgabe und auch kein Beschluss (dieser wäre sowieso irrelevant für den Versicherungsschutz, da der Beschluss nicht von der Satzung getragen würde). Die Tätigkeit der sieben Vereinsmitglieder ist aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes als umfangreiche Arbeit zu werten. Diese sprengen daher den Rahmen der allgemeinen Vereinsübung. Der Verein kann grundsätzlich nicht von jedem seiner Mitglieder einen derartigen Arbeitseinsatz erwarten..

- Hingegen besteht kein Versicherungsschutz für diejenigen Mitglieder, die nur sporadisch helfen. Der Verein kann von diesen Mitgliedern solche Kurzeinsätze jederzeit erwarten, wenn diese wegen ihrer Geringfügigkeit der allgemeinen Vereinsübung entsprechen.

Quelle: Sicherheitsreport 2/2001